

Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das
Gemeindeparlament Glarus Nord

Datum 3.04.2014
Reg.Nr.
Abteilung Nichtständige Kommission "Eigentümerstrategien TBGN und APGN"
Person Christoph Zürrer
E-Mail czuerrer@bluewin.ch
Direkt

Bericht der nichtständigen Kommission "Eigentümerstrategien TBGN und APGN"

- A) zum Antrag an das Gemeindeparlament i.S. Motion betreffend notwendige Anpassungen am Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN**
- B) zum Antrag an das Gemeindeparlament i.S. Motion betreffend notwendige Anpassungen am Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die nichtständige Kommission "Eigentümerstrategien TBGN und APGN" behandelte die Anpassungen der Organisationsreglemente TBGN und APGN an der Sitzung vom 1.4.2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: Christoph Zürrer

Mitglieder: Hanspeter Hertach
Gret Menzi
Gabriela Meier Jud
Rita Nigg

An der Sitzung nahmen weiter teil:
GP Martin Laupper
GR Ruedi Schwitter

Das Protokoll verfasste:
Elsbeth Kundert

Für die Beratung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an das Gemeindeparlament (20.3.2014)
- Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN (synoptische Darstellung)
- Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN (synoptische Darstellung)

1. Ausgangslage und Geschichte

Die nichtständige Kommission „Eigentümerstrategien TBGN und APGN“ hat 2011 ihre Arbeit aufgenommen. Im Laufe ihrer Beratungen kam die Kommission zum Schluss, dass vor resp. zusammen mit den Eigentümerstrategien auch die Organisationsreglemente zu überarbeiten sind. Um dies verbindlich zu erwirken, haben die Kommissionsmitglieder am 20.12.2012 eine gemeinsame Motion eingereicht. Diese Motion wurde vom Parlament am 21.2.2013 einstimmig überwiesen.

Der Kommission war v.a. eine klare Regelung der Aufsicht wichtig. Daneben hat sie in der Motion verschiedene Anregungen eingebracht, welche vom Gemeinderat aufgenommen wurden. Da die Motion eingereicht worden war, bevor die Eigentümerstrategien vorlagen, sind mittlerweile einige Anregungen obsolet geworden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5.6.2013 die überarbeiteten Eigentümerstrategien sowie die Leistungsvereinbarung APGN und den Konzessionsvertrag TBGN verabschiedet und ans Parlament überwiesen. Die geforderten Anpassungen bei den Organisationsreglementen wurden nicht vorgenommen.

Deshalb hat der Gemeinderat am 9.1.2014 dem Parlament ein Gesuch auf Fristverlängerung zur Beantwortung der Motion eingereicht. Die Parlamentsmehrheit ist an der Sitzung vom 23.1.2014 der Kommissionsmeinung gefolgt und hat die Fristverlängerung abgelehnt. Bei der entsprechenden Beratung wurde zum Ausdruck gebracht, dass Eigentümerstrategien, Leistungsvereinbarung/Konzessionsvertrag und Organisationsreglemente noch in der laufenden Legislaturperiode zu beraten seien, wobei zuerst die Organisationsreglemente zu beschliessen seien. Demzufolge hat der Gemeinderat die Revision der Organisationsreglemente an die Hand genommen und mit Bericht vom 20.3.2014 an das Parlament resp. an die Kommission weitergeleitet. Weil die Thematik noch in dieser Legislaturperiode – an der Gemeindeversammlung vom 20.6.2014 – abgeschlossen werden soll, ist der Zeitplan recht eng.

2. Eintreten

Der Gemeinderat hat die beiden Organisationsreglemente vollumfänglich angeschaut und die nötigen Änderungen vorgenommen. Er ist dabei den Anregungen aus der Motion nachgegangen und er erklärt, warum Anpassungen nötig resp. unnötig sind.

Der Gemeinderat resp. die Verwaltungsräte haben grundsätzliche Überlegungen angestellt, welche Punkte in der Eigentümerstrategie, welche im Organisationsreglement geregelt werden sollen. Da in der Zwischenzeit die Übernahmen aus den ehemaligen Gemeinden erfolgt sind, konnten in den entsprechenden Artikeln die Formulierungen angepasst werden.

Da die Kommission mittels Motion die Überarbeitung der Organisationsreglemente explizit gefordert hatte, war Eintreten auf die Vorlage absolut unbestritten. Die Kommission hat einstimmig Eintreten auf beide Vorlagen beschlossen.

Eingangs wurde diskutiert, ob die Reglemente der beiden Anstalten grundsätzlich stärker in Aufbau und Formulierung vereinheitlicht werden sollten. Da es sich aber um zwei völlig unterschiedliche und voneinander unabhängige Anstalten handelt, erscheint eine solche Vereinheitlichung als unnötig. Ausserdem würde eine Vereinheitlichung Zeit beanspruchen, welche aufgrund des knappen Zeitplanes nicht zur Verfügung steht.

3. Detailberatung

Nachdem einstimmig Eintreten auf beide Reglemente beschlossen worden war, wurde zuerst die Vorlage APGN und anschliessend diejenige zu den TBGN beraten.

3.1. allgemeine Anpassungen

Grundsätzlich hat die Kommission Folgendes beschlossen:

- Auf die Streichung explizit genannter Artikel übergeordneter Rechtsnormen soll verzichtet werden. Damit soll die Transparenz und Klarheit der Reglemente gestärkt werden. Die Handhabung der Reglemente wird damit einfacher, weil exakt auf weitere Artikel verwiesen wird. Für die Verwaltung vergrössert sich allerdings der Aufwand etwas, weil bei allfälligen Änderungen der entsprechenden Rechtsnormen die Artikel angepasst werden müssen. Die Kommission gewichtet im Zeitalter elektronischer Gesetzessammlungen den Gebrauchernutzen deutlich höher als den Verwaltungsaufwand.
- Grundsätzliche Bestimmungen sollen in beiden Reglementen gleich formuliert werden. So hat die Kommission die Aufsicht oder die Zusammensetzung der Verwaltungsräte einheitlich geregelt. Zudem wurde beim Reglement der TBGN die Regelung zur Beschlussfähigkeit und zur Auflösung aus dem Organisationsreglement der APGN übernommen.
- Vorlagen an die Gemeindeversammlung werden vom Gemeinderat zuerst dem Gemeindeparlament vorgelegt. Da es sich um Gemeindereglemente handelt, ist konsequent von „Parlament“ die Rede.
- Daneben hat die Kommission kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Beschlüsse und Begründungen:

Die Kommission hat alle Beschlüsse einstimmig gefällt. Alle Änderungsanträge werden mit den entsprechenden Begründungen (Kommentar Kommission) in einer synoptischen Darstellung neben die bisherigen sowie die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Formulierungen gestellt. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf die Nennung und Begründung der einzelnen Änderungen verzichtet.

Genauer eingegangen wird an dieser Stelle lediglich auf die Anpassungen bei Art.8 (OR APGN) und Art.9 (OR TBGN), welche die Zusammensetzung des Verwaltungsrates regeln:

3.2 Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art.8 OR APGN; Art.9 OR TBGN)

Hauptgrund für die Motion war die Regelung der gemeinderätlichen Aufsicht der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Auf der einen Seite soll der Gemeinderat als Vertreter der Gemeinde, welche bei beiden Anstalten die Besitzerin ist, im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Mit dieser politischen Vertretung soll sichergestellt sein, dass die Interessen der Gemeinde, ihrer Bürgerinnen und Bürger in der Führung der Anstalten vertreten sind. Andererseits liegt auch die Aufgabe der Oberaufsicht beim Gemeinderat (OR APGN Art. 5; OR TBGN Art. 6). Diese Aufgabe muss beim Gemeinderat liegen und kann nicht an das Parlament delegiert werden. Der Gemeinderat muss also Entscheide kontrollieren und beaufsichtigen, an denen einzelne seiner Mitglieder mitgearbeitet haben.

Dieses Dilemma wollte die Kommission lösen. Sie hat sich dabei am Kantonalbankengesetz des Kantons Glarus orientiert. Auch bei der Glarner Kantonalbank stellte sich vor ein paar Jahren die Frage, wie politische Vertretung mit dem Anspruch „unabhängiger“ Aufsicht zu vereinen sei.

Zukünftig sollen die Verwaltungsräte der Anstalten nicht mehr von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert werden. In der Lehre werden grundsätzlich zwei Situationen geschildert, in denen ein Verwaltungsratspräsidium durch den Gemeinderat sinnvoll sein kann: in der Aufbauphase oder wenn die Institution in eine wirtschaftliche Schieflage geraten ist. In diesen Ausnahmesituationen erscheint eine stärkere Verantwortlichkeit und Einbindung der Gemeinde sinnvoll. Es ist auch möglich, dass keine geeigneten Personen gefunden werden, welche das Verwaltungsratspräsidium übernehmen können. Es soll aber nur noch in den genannten Ausnahmefällen möglich sein, dass ein Mitglied des Gemeinderates den Verwaltungsrat führt. Solche Ausnahmen dürfen nur vorübergehend gelten und müssen vom Gemeinderat gegenüber dem Parlament begründet werden.

Der Gemeinderat soll auch in Zukunft im Verwaltungsrat der gemeindeeigenen Anstalten vertreten sein. Es muss aber verhindert werden, dass die politische Vertretung im Verwaltungsrat eine Mehrheit

bildet. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sollen grundsätzlich entpolitisiert werden. Zwei Vertreter aus dem Gemeinderat genügen, um die Interessen der Gemeinde wahrnehmen zu können; daneben braucht es v.a. Fachwissen im Verwaltungsrat.

Aufgrund dieser Überlegungen beschliesst die Kommission einstimmig folgende Ergänzungen bei der „Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung“ des Verwaltungsrates (OR APGN Art.8; OR TBGN Art.9):

Ziff. 4: Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. **Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören.**

Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.

Ziff. 7: In der Regel nehmen zwei Gemeinderäte Einsitz im Verwaltungsrat. **Die Vertretung des Gemeinderates und allfällige Verwaltungsratsmitglieder aus dem Parlament dürfen zusammen nicht über die Mehrheit im Verwaltungsrat verfügen.**

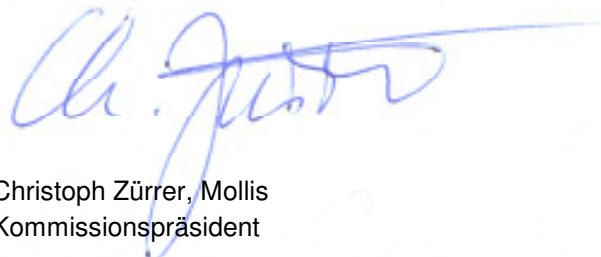
4. Anträge

Die nichtständige Kommission "Eigentümerstrategien TBGN und APGN" stellt dem Parlament einstimmig folgende Anträge:

1. Das Organisationsreglement der Gemeinde Glarus Nord für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) sei **mit den vorgeschlagenen Änderungen** zu genehmigen.
2. Das Organisationsreglement der Gemeinde Glarus Nord für die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN) sei **mit den vorgeschlagenen Änderungen** zu genehmigen.
3. Die Änderungen seien der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2014 zum Erlass vorzulegen.
4. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Nichtständige Kommission
"Eigentümerstrategien TBGN und APGN"



Christoph Zürrer, Mollis
Kommissionspräsident